

64 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

30. 5. 1953.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1953,
womit das Urheberrechtsgesetz geändert
wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1953).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 206, betreffend Abänderung des Urheberrechtsgesetzes, wird in folgender Weise geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke), der Baukunst und des Kunstgewerbes.

(2) Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) sind durch ein photographisches oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke.“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Sammlungen, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt.“

3. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z. 1 oder 3 bezeichneten Art genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete (§ 5 Abs. 1) und zur Verbreitung (§ 16) bestimmte Landkartenwerke sind keine freien Werke.“

4. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Ein Werk ist erschienen, sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden ist, daß Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind.

(2) Ein Werk, das innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen im Inland und im Ausland erschienen ist, zählt zu den im Inland erschienenen Werken.“

5. § 28 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Werknutzungsrechte an Werken der Lichtbildkunst (Lichtbildwerken) und des Kunstgewerbes, die auf Bestellung oder im Dienst eines gewerblichen Unternehmens für dieses geschaffen werden.“

6. § 33 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wenn nicht das Gegenteil vereinbart worden ist, erstreckt sich die Gewährung des Rechtes, ein Werk zu benutzen, nicht auf Übersetzungen und andere Bearbeitungen, die Gewährung des Rechtes, ein Werk der Literatur oder Tonkunst zu vervielfältigen, nicht auf die Vervielfältigung des Werkes auf Bild- oder Schallträgern und die Gewährung des Rechtes, ein Werk zu senden (§ 17), nicht auf das Recht, das Werk während der Sendung oder zum Zwecke der Sendung auf Bild- oder Schallträgern festzuhalten.“

7. Im § 53 Abs. 1 hat die Z. 3 zu entfallen; die bisherigen Z. 4 und 5 werden zu Z. 3 und 4.

8. Im § 53 Abs. 1 Z. 4 ist vor dem Strichpunkt einzufügen:

„ , und wenn bei dieser Aufführung — zumindest weitaus überwiegend — volkstümliche Brauchtumsmusik oder infolge Ablaufs der Schutzfrist freigewordene Musik oder Bearbeitungen von infolge Ablaufs der Schutzfrist freigewordener Musik gepflegt werden“.

9. § 53 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Vorschriften des Abs. 1 Z. 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Aufführung mit Hilfe eines Schallträgers vorgenommen wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist; die Vorschriften des Abs. 1 Z. 3 gelten ferner nicht, wenn die Mitwirkenden ein Entgelt erhalten.“

10. § 55 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abs. 1 gilt jedoch für Bildnisse, die in einem Druckverfahren, in einem photographischen oder in einem der Photographie ähnlichen Verfahren hergestellt sind, nur, wenn sich die im Abs. 1 angeführten Personen weitere in diesen

2

Verfahren hergestellte Werkstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.“

11. Die Überschrift vor § 60 und der § 60 haben zu lauten:

„Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste.“

§ 60. Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste, deren Urheber (§ 10 Abs. 1) auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, endet fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 10 Abs. 1); bei einem von mehreren gemeinsam geschaffenen Werke (§ 11) endet das Urheberrecht fünfzig Jahre nach dem Tode des zuletzt lebenden Miturhebers (§ 10 Abs. 1).“

12. Die Überschrift zu § 61 entfällt; § 61 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste, deren Urheber (§ 10 Abs. 1) nicht auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, endet fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung, wenn sich aus § 60 kein früherer Tag ergibt.“

13. Im § 70 Abs. 1 hat der letzte Satzteil nach dem Strichpunkt zu lauten:

„§ 33 Abs. 1 und § 66 Abs. 4 gelten entsprechend.“

14. Die Überschrift des § 95 hat zu lauten:

„Im Inland erschienene und mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke.“

15. § 95 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen ferner alle nicht schon nach § 94 geschützten Werke, die im Inland erschienen sind, sowie die Werke der bildenden Künste, die Bestandteil oder Zugehör einer inländischen Liegenschaft sind.“

16. Die Überschrift des § 96 hat zu lauten:

„Nicht im Inland erschienene und nicht mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke von Ausländern.“

17. § 96 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für nicht im Inland erschienene, auch nicht einen Bestandteil oder ein Zugehör einer inländischen Liegenschaft bildende und für im Ausland erschienene Werke ausländischer Urheber (§ 10 Abs. 1) besteht der urheberrechtliche Schutz nach Inhalt der Staatsverträge; darin vorgesehene Ausnahmen und Beschränkungen können durch Verordnung getroffen werden.“

18. In den §§ 94, 95, 97, 99 und 100 ist jeweils das Wort „Bundesbürger“ durch das Wort „Staatsbürger“, im § 98 das Wort „Bundesbürgerschaft“ durch das Wort „Staatsbürgerschaft“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Werke, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, weil sie nach den bisher geltenden Vorschriften nicht als im Inland erschienen anzusehen sind, erlangen durch die Änderung des § 9 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Ist die Ausübung des Urheberrechtes vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einem anderen beschränkt oder unbeschränkt überlassen worden, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die dem Urheber durch dieses Bundesgesetz neu eingeräumt werden.

(3) Lichtbilder, deren Schutzfrist nach den bisher geltenden Vorschriften am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes abgelaufen ist, erlangen dadurch, daß sie als Lichtbildwerke im Sinne des Art. I Z. 1 anzusehen sind, nicht von neuem Schutz; im übrigen gelten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes für Lichtbildwerke, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgenommen worden sind, entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des Art. I Z. 11 und 12 gelten auch für Werke, bei denen am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Schutzfrist nach den bisher geltenden Vorschriften schon abgelaufen war, doch dürfen am Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bereits begonnene Vervielfältigungen solcher Werke vollendet und diese Vervielfältigungen sowie am Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bereits vorhandene Vervielfältigungen verbreitet werden.

(5) Werke der im § 2 Z. 3 Urheberrechtsgesetz genannten Art, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits erschienen sind und nach der bisherigen Fassung des § 7 Urheberrechtsgesetz keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, erlangen durch die Änderung des § 7 Urheberrechtsgesetz keinen urheberrechtlichen Schutz.

Artikel III.

(1) Die im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen Schutzfristen

a) an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste und an Filmwerken (§§ 60 bis 63),

b) an Vorträgen und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst (§ 67 Abs. 1),

c) an Lichtbildern (§ 74 Abs. 6) und

d) an Schallträgern (§ 76 Abs. 4)

werden um einen Zeitraum von sieben Jahren verlängert, wenn das geschützte Recht vor dem 1. Jänner 1949 entstanden und die Schutzfrist bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen ist.

(2) Den nicht im Inland erschienenen Werken ausländischer Urheber kommt, sofern nicht in Staatsverträgen etwas anderes bestimmt ist, die Begünstigung nach Abs. 1 nur insoweit zu, als der Heimatstaat des Urhebers den Werken österreichischer Staatsbürger eine längere Schutzfrist einräumt, als diese Werke ohne die Begünstigung nach Abs. 1 im Inland hätten. Dies gilt entsprechend für die im Abs. 1 lit. b bis d genannten Vorträge und Aufführungen, Lichtbilder und Schallträger von Ausländern, wenn die Vorträge und Aufführungen im Ausland stattfanden, die Lichtbilder im Ausland erschienen und die Schallträger im Ausland aufgenommen wurden.

(3) Hat der Urheber (§ 10 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz) vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Werknutzungsrecht begründet oder eine Werknutzungsbewilligung erteilt, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf

den Zeitraum der durch Abs. 1 bewirkten Verlängerung der Schutzfristen; wer jedoch ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung gegen Entgelt erworben hat, bleibt gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung zur Werknutzung auch während dieser Verlängerung berechtigt. Dies gilt entsprechend für Verfügungen über die geschützten Rechte an den im Abs. 1 lit. b bis d genannten Vorträgen und Aufführungen, Lichtbildern und Schallträgern.

Artikel IV.

(1) Dieses Bundesgesetz wird an dem Tage wirksam, an dem die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung in Österreich in Kraft tritt.

(2) Der Tag des Inkrafttretens der im Abs. 1 bezeichneten Übereinkunft ist durch Kundmachung des Bundeskanzleramtes im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Der Text des geltenden österreichischen Urheberrechtsgesetzes (UrhG.), BGBl. Nr. 111/1936, entspricht den Verpflichtungen, die Österreich mit der unter BGBl. Nr. 197/1936 kundgemachten Ratifizierung der auf der Revisionskonferenz in Rom im Jahre 1928 beschlossenen Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst (BÜ.) übernommen hatte.

Auf der Revisionskonferenz in Brüssel im Jahre 1948 hat diese Übereinkunft eine neue Fassung erhalten, der Österreich ehestens beitreten soll. Dies nötigt Österreich, sein Urheberrechtsgesetz, das seit 1936 nur durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 206/1949 geringfügig verändert wurde, der letzten (Brüsseler) Fassung der BÜ. anzupassen. Diese Anpassung vorzunehmen, ist der Hauptzweck der vorliegenden Urheberrechtsgesetznovelle. Fragen, die nur nach umfangreichen Beratungen und Studien zu lösen wären, wie insbesondere die Fragen des Schutzes der ausübenden Künstler, überhaupt alle Fragen des Leistungsschutzes, über die bereits eine internationale Regelung in die Wege geleitet ist, sind in den Kreis der jetzt durchzuführenden Novellierung nicht einbezogen worden.

Im einzelnen:

Zu Art. I Z. 1, 5 und 10 und zu Art. II Abs. 3:

Das UrhG. gibt in den §§ 73 bis 75 dem Lichtbild nur den sogenannten Leistungsschutz, der von Voraussetzungen künstlerischer Art nicht abhängig ist. Durch die Aufnahme der "oeuvres photographiques" in den Art. 2 Abs. 1 der BÜ. 1948 wurde nun einerseits anerkannt, daß Lichtbildern Kunstwerkcharakter eigen sein kann, anderseits solchen „Lichtbildwerken“ der volle Kunstwerkschutz zuerkannt (Frieberger-Peter, „Die Brüsseler Neufassung des Berner Übereinkommens und das österreichische Urheberrecht“, Manz 1949, S. 59). Ob einem Lichtbild ein eigenpersönlicher Charakter (Kunstwerkcharakter) zuerkannt werden kann oder nicht, wird von

einer Reihe von Umständen abhängen, wie der Auswahl des Punktes, von dem aus die Aufnahme gemacht wird, der Verwendung eines bestimmten Objektivs, der Beleuchtung des Aufnahmegegenstandes, der Belichtung der Aufnahme, der Entwicklung des Negativs (durch die dieses einer unterschiedlichen Behandlung unterworfen wird), der Retusche des Negativs (zwecks Vereinheitlichung des künstlerischen Gesamtbildes), dem Kopieren des Negativs u. dgl. (Frieberger-Peter, a. a. O., S. 60).

Das UrhG. muß der neuen Fassung des Art. 2 Abs. 1 BÜ. Rechnung tragen. Die Novelle will dies dadurch erreichen, daß sie durch Art. I Z. 1 im § 3 Abs. 1 UrhG. „die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke)“ in die Beispielsaufzählung der Werke der bildenden Künste aufnimmt und diese Werke im Abs. 2 dieses Paragraphen umschreibt; hiebei wird unterstrichen, daß sich die (nun urheberrechtlichen Schutz genießenden) Lichtbildwerke von den (weiterhin bloß Leistungsschutz genießenden) Lichtbildern nicht durch das — bei beiden gleiche — Herstellungsverfahren, sondern nur dadurch unterscheiden, daß ersteren der Charakter einer eigentümlichen geistigen Schöpfung zukommt, letzteren nicht.

Ferner müssen durch Art. I Z. 5 der Novelle im § 28 Abs. 2 Z. 2 UrhG. auch die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) eingefügt werden, um die Weiterveräußerung der in dieser Gesetzesstelle behandelten unselbständigen Werke nicht zu behindern (Frieberger-Peter, a. a. O., S. 61).

Weiters muß durch Art. I Z. 10 der Novelle im Weg einer Änderung des Abs. 2 des § 55 UrhG. die dort für in einem Druckverfahren hergestellte Bildnisse getroffene Regelung nun für Lichtbildporträts anwendbar gemacht werden, da sonst für diese die Regelung des § 55 Abs. 1 anwendbar würde, die lediglich auf gemalte Porträts zugeschnitten ist.

Es sei noch bemerkt, daß durch die Einbeziehung der Lichtbildwerke in den allgemeinen Kunstwerkschutz selbsttätig die

Schutzfrist für diese von 20 Jahren auf 50 Jahre erhöht wird (Frieberger-Peter, a. a. O., S. 62).

Die Übergangsvorschrift des Art. II Abs. 3 trifft Vorsorge für Lichtbilder, die vor dem Inkrafttreten der Urheberrechtsgesetznovelle 1953 aufgenommen worden sind: Ist das solchen Lichtbildern nach den bisherigen Vorschriften zukommende verwandte Schutzrecht durch Ablauf der 20-Jahre-Frist des § 74 Abs. 6 UrhG. bereits erloschen, so kann dem Lichtbild dadurch, daß es nun als Lichtbildwerk anzusehen ist, nicht von neuem Schutz zukommen. Ist das verwandte Schutzrecht dagegen noch nicht erloschen, so erhält das Lichtbild als Lichtbildwerk nun den ihm durch die Novelle neu eingeräumten Urheberrechtsschutz gleich Werken der bildenden Künste gemäß § 61 UrhG. für 50 Jahre, beginnend ab dem Inkrafttreten der Novelle.

Zu Art. I Z. 2:

Der bisherige Wortlaut des § 6 UrhG. weist eine offenbare Unrichtigkeit auf, wenn er von der Zusammenstellung einzelner „Werke“ zu einem einheitlichen Ganzen spricht, das als solches, wenn es eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt, als Sammelwerk geschützt werden soll. Statt von „Werken“ sollte man in diesem Zusammenhang nur von „Beiträgen“ sprechen, da nicht verlangt wird, daß die Anteile, aus denen das Sammelwerk zusammengestellt wird, selbst den Charakter einer eigentümlichen geistigen Schöpfung haben, also „Werke“ im Sinne des § 1 UrhG. sein müssen. (Man denke etwa an die Zusammenstellung von Kochrezepten in einem Kochbuch, wobei das einzelne Kochrezept als „Beitrag“ nicht Werkcharakter hat, wohl aber die Zusammenstellung als „Sammelwerk“ geschützt werden soll.) Die Novelle ersetzt daher das Wort „Werke (Werken)“ durch das Wort „Beiträge (Beiträgen)“, wodurch klargestellt wird, daß die einzelnen Anteile des Sammelwerkes entweder „Werke“ im Sinne des § 1 UrhG. sein können, die trotz der Aufnahme in das Sammelwerk ihren urheberrechtlichen Schutz behalten, oder andere Beiträge, denen an sich kein urheberrechtlicher Schutz zukommt, oder auch sowohl Beiträge von der einen wie von der anderen Art. Mit dem Wort „Beitrag“ soll also nur der einzelne in das Sammelwerk aufgenommene Anteil bezeichnet werden, ohne daß damit über die Frage des urheberrechtlichen Schutzes des Anteils als solchen etwas ausgesagt wird. Die Unterteilung des Satzes (mit Strichpunkt) hat nur stilistische Gründe.

Zu Art. I Z. 3 und zu Art. II Abs. 5:

Bei der Landkarte genießt die eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ bildende Art der Darstellung gemäß § 2 Z. 3 UrhG. urheberrechtlichen Schutz. Durch den neuen Abs. 2 des § 7 UrhG. soll die in den „Erläuternden Bemerkungen“ zu § 7 UrhG. enthaltene Absicht, im Handel erschienene Generalstabskarten von den Bestimmungen des § 7 auszunehmen, klar und eindeutig ausgedrückt werden. Die Generalstabskarten der österreichisch-ungarischen Monarchie wurden für militärische Zwecke erstellt und auf dem laufenden erhalten. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1918 wurde dieses Werk, um es vor dem Verfall zu bewahren, soweit es das Gebiet der Republik Österreich umfaßt, vorwiegend für „zivile“ (wirtschaftliche, technische und touristische) Zwecke vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen weitergeführt. Die im Handel erschienenen topographischen Karten (ehemals Generalstabskarten) erfreuten sich so regen Zuspruchs, daß sich das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen entschloß, neue Kartenwerke zu erstellen. Die Kosten eines solchen neuen Kartenwerkes und die Erhaltung auf dem laufenden sind sehr hoch, die Fertigstellung erfordert Jahrzehnte; demgemäß kann die Hereinbringung des Aufwandes erst nach langer Zeit erwartet werden. Wenn aber private Kreise die im Handel erschienenen topographischen Karten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen verkleinern oder vergrößern und ohne oder nahezu ohne Änderung der Art der Darstellung zum Verkauf bringen, so fließen ihnen dadurch namhafte Beträge zu, denen als Ausgaben bloß die Reproduktionskosten gegenüberstehen; diese privaten Kreise nehmen damit die Einnahmen aus der „eigentümlichen geistigen Schöpfung“ des neuen Kartenwerkes und dessen Erhaltung vorweg, ohne selbst mehr als reproduktiv tätig gewesen zu sein. Die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes würde allmählich zum Erliegen der Erneuerung und auch der Ergänzung der wertvollen staatlichen Kartenwerke führen; dies hätte zur Folge, daß für das Gesamtgebiet der Republik Österreich nur veraltete, unbrauchbare Kartenwerke im Handel erhältlich wären. Die privaten, an einer Reproduktion interessierten Kreise, würden bestenfalls die Darstellung der für die Touristik wichtigsten Gebiete erneuern, während die Darstellung von Gebietsteilen für private technische Zwecke der Allgemeinheit unzugänglich bliebe.

Art. II Abs. 5 enthält die notwendige Übergangsbestimmung.

Zu Art. I Z. 4 und zu Art. II Abs. 1:

Art. 4 Abs. 4 der BÜ. 1928 — und ihm folgend § 9 Abs. 1 des UrhG. 1936 — sahen für die Vollendung des Tatbestandes des „Erscheinens“ keine bestimmte Menge von Werkstücken vor, die feilgehalten oder in Verkehr gebracht werden mußten; es genügten nach dem Wortlaut also schon zwei Werkstücke. Nunmehr verlangt Art. 4 Abs. 4 der BÜ. 1948, daß Werkstücke „in genügender Anzahl“ zur Verfügung des Publikums gestellt sein müssen. Die Novelle nimmt daher auch im § 9 Abs. 1 UrhG. die Einfügung der Worte „in genügender Anzahl“ vor (Frieberger-Peter, a. a. O., S. 64).

Das gleichzeitige Erscheinen (Simultanerscheinen) war im Art. 4 Abs. 3 der BÜ. 1928 nicht näher umschrieben. § 9 Abs. 2 UrhG. 1936 zählte „Werke, die an demselben Tag im Inland und im Ausland erschienen sind“, „zu den im Inland erschienenen Werken“. Nun erklärt ein dem Art. 4 Abs. 3 der BÜ. 1948 angefügter neuer Unterabsatz, als gleichzeitig in mehreren Ländern veröffentlicht gelte jedes Werk, das innerhalb von 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung in zwei oder mehreren Ländern erschienen ist. Daher müssen auch im § 9 Abs. 2 UrhG. die Worte „an demselben Tag“ durch die Worte „innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen“ ersetzt werden (Frieberger-Peter, a. a. O., S. 63).

Die Übergangsbestimmung zu dieser Vorschrift findet sich im Art. II Abs. 1 der Novelle.

Zu Art. I Z. 6 und 13:

Art. 11^{bis} der BÜ. 1948 enthält einen neuen Abs. 3, der in seinem ersten Unterabsatz besagt, daß die Erlaubnis zur Rundfunksendung eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst — mangels gegenteiliger Vereinbarung — nicht die Erlaubnis in sich schließt, das Werk auf Bild- oder Schallträgern festzuhalten; ein zweiter Unterabsatz gestattet der innerstaatlichen Gesetzgebung, eine Sonderregelung für die „ephemerer“ Schallaufnahmen zu treffen.

Die Festhaltung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst auf Bild- oder Schallträgern (zum Beispiel auf einem Magnetophonband) zum Zwecke der Sendung des Werkes im Rundfunk ist eine dem Urheber vorbehaltene „Vervielfältigung“ (§ 15 UrhG.). Selbst wenn der Urheber einem anderen das Recht gewährt hätte, das Werk zu vervielfältigen, würde dem Vervielfältigungsberechtigten zwar jede andere Vervielfältigungsart, nach

§ 33 Abs. 1 UrhG. — mangels gegenteiliger Vereinbarung — aber nicht das Recht der Vervielfältigung auf Bild- oder Schallträgern zustehen. Die Rundfunksendegesellschaften bedürfen also schon nach dem UrhG. 1936 zur Schallaufnahme eines zu sendenden Werkes der Zustimmung des Urhebers (oder dessen, dem er das Recht der Festhaltung des Werkes auf Bild- oder Schallträgern durch Vereinbarung eingeräumt hat). Außerdem muß der Urheber, da ihm auch das „Senderecht“ (§ 17 UrhG.) vorbehalten ist, noch die Zustimmung zur Sendung erteilen. Das eine schließt das andere — immer mangels gegenteiliger Vereinbarung — schon nach dem UrhG. 1936 nicht in sich.

Durch die Übernahme der Auslegungsregel des Art. 11^{bis} Abs. 3 erster Unterabsatz der BÜ. 1948 in den § 33 Abs. 1 des österreichischen UrhG. wird also an dem schon bestehenden Rechtszustand nichts geändert. Gleichwohl ist diese Ergänzung des UrhG. 1936 notwendig, weil sich sonst die irriige Ansicht entwickeln könnte, der österreichische Gesetzgeber der Urheberrechtsgesetznovelle 1953 habe durch Nichtübernahme der Auslegungsregel des Art. 11^{bis} Abs. 3 erster Unterabsatz der BÜ. die gegenteilige Regelung aufstellen und zum Ausdruck bringen wollen, daß nach österreichischem Rechte das Senderecht schon das Recht der Schallaufnahme in sich schließt. Damit käme aber die österreichische Rechtsübung in einen Widerspruch mit der BÜ. 1948. Es war daher durch Art. I Z. 6 der Novelle die Auslegungsregel des Art. 11^{bis} Abs. 3 erster Unterabsatz der BÜ., wonach das Senderecht — mangels gegenteiliger Vereinbarung — das Recht der Schallaufnahme nicht in sich schließt, in den § 33 Abs. 1 UrhG. einzufügen. Da diese Einfügung in den § 33 UrhG. sich inhaltlich als Ergänzung zu § 17 UrhG. darstellt, mußte Art. I Z. 13 der Novelle die im § 70 UrhG. ersichtliche Anführung des § 17 durch einen entsprechenden Hinweis auf den § 33 Abs. 1 ergänzen. Damit hat Österreich seinen in Brüssel übernommenen Verpflichtungen in diesem Punkt entsprochen.

Die Aufnahme einer Sonderregelung der „ephemerer“ Schallaufnahmen in das österreichische UrhG. war, da es sich bei der Bestimmung des Art. 11^{bis} Abs. 3 zweiter Unterabsatz der BÜ. 1948 nur um einen Vorbehalt zugunsten der innerstaatlichen Gesetzgebung handelte, von dem diese keinen Gebrauch machen muß, nicht notwendig. Eine solche Regelung kommt derzeit nicht in Frage, weil die Grundlagen hierfür noch nicht hinreichend geklärt sind.

Zu Art. I Z. 7, 8 und 9:

Die Bestimmung des § 53 Abs. 1 Z. 3 des UrhG. 1936 sah eine sogenannte freie Werknutzung an Werken der Tonkunst zugunsten gewisser damals bestehender paramilitärischer Organisationen vor (Lißbauer führte im Band XXI der Manzchen Großen Ausgabe des Urheberrechtsgesetzes in der Anmerkung zu der angeführten Gesetzesstelle ausdrücklich das Bundesgesetz über die „Vaterländische Front“, BGBl. Nr. 160/1936, an und verwies besonders auf die §§ 10 und 11 dieses Gesetzes über die „Frontmiliz“). Diese Bestimmung kann als gegenstandslos entfallen.

Die Bestimmung des § 53 Abs. 1 Z. 5 (neu 4) war schon in ihrer ursprünglichen Fassung Gegenstand mancher Bedenken, insbesondere deshalb, weil sie mit dem Rechte der BÜ. nicht gut vereinbar schien, die in ihrem Art. 11^{bis} Abs. 2 schon in der Fassung von Rom (BGBl. Nr. 197/1936) eher eine die sogenannten freien Werknutzungen ablehnende Haltung einnahm. Durch das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 206, betreffend Abänderung des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, wurde die erwähnte Z. 5 des § 53 Abs. 1 dahin geändert, daß die dort vorgesehenen freien Aufführungen einer nicht aus Berufsmusikern bestehenden Musikkapelle nicht nur — wie bisher — außerhalb des Betriebes eines Erwerbsunternehmens, sondern nunmehr in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern auch im Betrieb eines Erwerbsunternehmens stattfinden können, wenn andere passende Räume nicht zur Verfügung stehen und der Reingewinn nicht dem Erwerbsunternehmen zufließt. Diese Änderung des UrhG. ist, wie aus einem Artikel von Dr. Paul Abel im „Droit d'Auteur“, 1949, S. 95 bis 96, hervorgeht, in den anderen Verbandsstaaten der BÜ. sehr ungünstig aufgenommen worden, und wird geradezu als dem Geiste der Übereinkunft widersprechend bezeichnet. Diese Wirkung der Novelle BGBl. Nr. 206/1949 ist umso bedenklicher, als die Republik Österreich erst auf der Brüsseler Konferenz 1948 die Versicherung ihrer andauernden Zugehörigkeit zur BÜ. erlangen konnte. Die Schwierigkeiten, in die Österreich durch die Novelle BGBl. Nr. 206/1949 geriet, erhöhen sich noch dadurch, daß Art. 11 der BÜ. in Zukunft den Komponisten das ausschließliche Recht zusichern wird, die Erlaubnis zur öffentlichen Aufführung ihrer Werke zu geben, während die früheren Fassungen von Berlin (1908) und von Rom (1928) in dieser Beziehung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthielten

(vgl. Abel, a. a. O.). Wenn nun Österreich — was wohl nicht angezweifelt werden kann — die Brüsseler Beschlüsse ehestens annehmen und ihnen beitreten will, muß das österreichische UrhG. in eine Fassung gebracht werden, die den inländischen Urhebern keinen um vieles geringeren Schutz gewährt, als ausländische, einem Unionsstaat angehörige Urheber nach der BÜ. begehren können. Hält Österreich an der Bestimmung des § 53 Abs. 1 Z. 5 in der Fassung BGBl. Nr. 206/1949 fest, dann würde, soweit es sich um Aufführungen handelt, die unter die angeführte Gesetzesstelle fallen, der inländische Urheber keinerlei Schutz genießen, während der ausländische Urheber eines von einer solchen Brauchtumskapelle aufgeführten Werkes trotz des § 53 Abs. 1 Z. 5 nach dem neuen Texte der BÜ. den Urheberrechtsschutz in Anspruch nehmen könnte. Österreich müßte also an ausländische Urheber Tantiemen (in Devisen) bezahlen, während die inländischen Urheber leer ausgingen.

Diese Erwägungen nötigen Österreich dazu, die zitierte Bestimmung, wenn sie schon nicht ganz gestrichen werden kann, doch etwas einzuschränken. Seit der Novellierung der Bestimmung durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 206/1949 sind gewisse Mißbräuche, die sich schon vorher gezeigt hatten, in verstärktem Maß aufgetreten; so sollen Musikkapellen, denen von der Landesregierung bestätigt worden war, daß sie der Pflege volkstümlichen Brauchtums dienen, in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern (wozu zum Beispiel auch bestimmte internationale bekannte Wintersportorte zählen) nicht nur Brauchtumsmusik, sondern auch moderne (Tanz-) Musik aufgeführt haben.

Die von der Novelle vorgesehene Einschränkung soll nun wenigstens diesen Mißbräuchen entgegentreten. Die Begünstigung dieser Gesetzesstelle soll daher in Zukunft nur mehr gewährt werden, wenn bei der Aufführung ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend volkstümliche Brauchtumsmusik gespielt wird oder doch infolge des Ablaufs der Schutzfrist frei gewordene Musik oder Bearbeitungen solcher Musik.

Eine Befreiung gemäß der neuen Z. 4 des § 53 Abs. 1 wird daher in Zukunft nur mehr möglich sein, 1. wenn die Aufführung von einer nicht aus Berufsmusikern bestehenden Musikkapelle veranstaltet wird, 2. wenn der Bestand dieser Kapelle nach einem von der zuständigen Landesregierung ausgestellten Zeugnis der Pflege volkstümlichen Brauchtums dient, 3. wenn die Mitglieder der Kapelle nicht um des Erwerbes willen mitwirken, 4. wenn bei der Aufführung ausschließlich oder doch zumindest weitaus überwie-

gend volkstümliche Brauchtumsmusik, infolge Ablaufs der Schutzfrist freigewordene Musik oder Bearbeitungen solcher Musik gepflegt werden und 5. wenn die Aufführung in Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern nicht im Betrieb eines Erwerbsunternehmens, in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern nur dann im Betrieb eines Erwerbsunternehmens stattfindet, wenn andere passende Räume nicht zur Verfügung stehen und der Reingewinn nicht dem Erwerbsunternehmen zufließt.

Man wird dann davon sprechen können, daß „zumindest weitaus überwiegend“ volkstümliche Brauchtumsmusik (infolge Ablaufs der Schutzfrist freigewordene Musik oder Bearbeitungen solcher Musik) gepflegt werden, wenn sich bei der in Frage stehenden Aufführung andere Musik nur zu einem verschwindenden Bruchteil eingestreut findet, so daß der Charakter der Aufführung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Bei der volkstümlichen Brauchtumsmusik handelt es sich um aus dem brauchgebundenen geselligen Leben entsprungenes musikalisches österreichisches Volksgut (Volksmusik, Volkslied, Volkstanzweisen). Zur volkstümlichen Brauchtumsmusik gehören zweifellos insbesondere nicht: Musik zu modernen Gesellschaftstänzen (Foxtrott, Tango, English Waltz, Rumba, Samba), Opern- und Operettenpotpourris, Schlager, insbesondere Filmschlager, moderne Walzer.

Art. I Z. 9 der Novelle paßt lediglich die im § 53 Abs. 2 enthaltenen Zitate der vorbezeichneten Streichung der Z. 3 des § 53 Abs. 1 an.

Zu Art. I Z. 11 und 12, und zu Art. II Abs. 4:

§ 12 Abs. 1 UrhG. knüpft die Vermutung der Urheberschaft an die Tatsache, daß jemand auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf einem Urstück eines Werkes der bildenden Künste mit der Angabe „seines wahren Namens“ oder „eines von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamens“ oder bei Werken der bildenden Künste mit einem bekanntermaßen gebrauchten „Künstlerzeichen“ bezeichnet wurde. Da man in diesen Fällen den Urheber kennt, hat die Praxis die fünfjährige Schutzfrist bei so bezeichneten Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste nach § 60 UrhG. erst ab dem Tode laufen lassen. Der Wortlaut der §§ 60 und 61 UrhG. und die „Erläuternden Bemerkungen“ hiezu würden aber eine Auslegung zulassen, wonach die Schutzfrist nur bei den mit dem wahren Namen an der üblichen Stelle bezeichneten Werken ab dem

Tode des Urhebers, in allen anderen Fällen, also auch bei Bezeichnung mit einem bekanntermaßen gebrauchten Decknamen oder Künstlerzeichen schon von der Veröffentlichung ab lief. Art. 7 BÜ. 1948 hat nun in einem neu angefügten Abs. 4 verfügt, daß dann, wenn das vom Urheber gewählte Pseudonym keinen Zweifel an seiner Identität lasse, die Dauer des Schutzes so wie bei mit dem wahren Namen des Urhebers bezeichneten Werken vorgesehen werden müsse (also Fristablauf erst ab dem Tode), und beigefügt, daß das gleiche gelte, wenn der Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes seine Identität während des Laufes der Schutzfrist enthülle. Dies macht es notwendig, die Gleichstellung der mit dem wahren Namen und der mit einem bekanntermaßen gebrauchten Decknamen (Künstlerzeichen) bezeichneten Werke, die der § 12 für den Bereich der Vermutung der Urheberschaft schon vollzogen hat, auch für den Bereich der Dauer der Schutzfrist in den §§ 60 und 61 durchzuführen. Damit wird nicht nur das UrhG. dem Art. 7 Abs. 4 der BÜ. in neuer Fassung angepaßt, sondern auch eine Praxis sanktioniert, die sich trotz des bisher zu engen Wortlautes des § 60 offenbar im Hinblick auf den weiteren Wortlaut des § 12 in dieser Richtung entwickelt hatte. Die Novelle läßt daher in dem neu gefaßten § 60 nicht nur bei üblicher Bezeichnung des Werkes mit dem wahren Namen, sondern auch bei einer solchen Bezeichnung mit einem Decknamen (Künstlerzeichen) die Schutzfrist erst ab dem Tode des Urhebers und nur in den übrigen Fällen, also bei Anonymität des Urhebers oder bei Verwendung eines nicht bekannten Pseudonyms oder bei Fehlen einer Bezeichnung an der üblichen Stelle nach dem neugefaßten § 61 schon ab der Veröffentlichung beginnen.

Dem zweiten Unterabsatz des Art. 7 Abs. 4 der BÜ. über die Enthüllung der Urheberschaft tragen bereits der derzeitige § 12 Abs. 2 und der derzeitige § 61 Abs. 2 ausreichend Rechnung. Nach § 12 Abs. 2 besteht nämlich die Vermutung der Urheberschaft (und die nach dem neuen Wortlaut des § 60 daran geknüpfte Berechnung der Schutzfrist erst ab dem Tode des Urhebers) auch für denjenigen, der bei einem öffentlichen Vortrag, einer öffentlichen Aufführung oder Vorführung oder bei einer Rundfunksendung des Werkes als Urheber bezeichnet worden ist. Nach § 61 Abs. 2 ist es ferner jedem Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes möglich, seine Urheberschaft zu dem vom Bundesministerium für Unterricht geführten öffentlichen Urheberregister anzumelden und damit ebenfalls die Be-

10

rechnung der Schutzfrist erst ab dem Tode nach § 60 zu bewirken.

Die erforderliche Übergangsvorschrift findet sich in einem neu angefügten Abs. 4 zu Art II.

Zu Art. I Z. 14 bis 17:

Nach österreichischem Recht ist ein errichtetes Bauwerk oder ein Werk der bildenden Künste, das Zugehör einer unbeweglichen Sache geworden ist, wohl unter Umständen als „veröffentlicht“ im Sinne des § 8 UrhG., nicht aber als „erschienen“ im Sinne des § 9 UrhG. anzusehen (weil Werkstücke nicht feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind). Wenn nun ein Architekt, der Staatsangehöriger eines Nichtverbandslandes ist, ein solches Bauwerk in Österreich errichtet und später Vervielfältigungsstücke (zum Beispiel Lichtbilder) in einem Nichtverbandsland „erscheinen“ läßt, wäre gemäß §§ 94 bis 96 UrhG. 1936 dieses Nichtverbandsland das Ursprungsland des Werkes und das Werk genösse nach österreichischem Rechte keinen Schutz. Nach Art. 4 Abs. 5 der BÜ. 1948 aber würde für ein solches Werk, wenn es als Werk der Baukunst oder der graphischen und plastischen Künste anzusehen ist, da es Bestandteil einer inländischen Liegenschaft ist, als Ursprungsland das Verbandsland gelten, in welchem das Werk errichtet oder einem Bauwerk eingefügt worden ist, also Österreich, und das Werk hätte nach dem Rechte der BÜ. Anspruch auf vollen Inlandsschutz. Demgemäß muß § 95 UrhG. 1936, der den Urheberrechtsschutz des UrhG. auf alle Werke von Nichtösterreichern ausdehnt, wenn sie im Inland erschienen sind, einen Zusatz erhalten, wonach diesen Schutz auch Werke der bildenden Künste genießen, die zwar nicht im Inland erschienen, aber Zugehör zu einer im Inland liegenden unbeweglichen Sache sind. Diese Gesetzänderung macht eine entsprechende Änderung des § 96 und der Überschriften zu den §§ 95 und 96 notwendig. Hiebei soll sich aber die Änderung nach der Novelle nicht nur auf „Werke der Baukunst und der graphischen und plastischen Künste“ beschränken, wie dies Art. 4 Abs. 5 BÜ. 1948 tut, da nicht einzusehen ist, warum die BÜ. 1948 aus den Werken der bildenden Künste nur die erwähnten Gruppen herausgreift und nicht auch die Werke der Malerei (Holzmalerei wie Freskenmalerei) und die des Kunstgewerbes (insbesondere Mosaik, Glasmalerei u. dgl.) mit einbezieht. Die Frage der Trennbarkeit des Werkes vom unbeweglichen Gute, dessen Zugehör es geworden ist, kann

hiebei keine Rolle spielen, da heute praktisch jede Art von Graphik oder Plastik vom Hauptwerk ebenso entfernbar ist wie Malerei oder kunstgewerbliche Arbeiten, ohne daß das Werk selbst dadurch Schaden litte. Die Novelle stellt daher „Werke der bildenden Künste (schlechthin), die Bestandteil oder Zugehör einer inländischen Liegenschaft sind“, den im Inland erschienenen Werken gleich (Frieberger-Peter, a. a. O., S. 64 f.).

Zu Art. I Z. 18:

Diese Bestimmung der Novelle paßt den Wortlaut des UrhG. dem geltenden Staatsbürgerschaftsrecht an.

Zu Art. II:

Zu Abs. 1: Während § 9 Abs. 2 UrhG. 1936 das Simultanerscheinen nur bei Erscheinen „an demselben Tag“ angenommen hatte, ist nun nach § 9 Abs. 2 UrhG. in der Fassung der Novelle entsprechend Art. 4 Abs. 3 BÜ. 1948 Simultanerscheinen und damit der Inlandsschutz auch dann anzunehmen, wenn das Werk „innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen“ im Inland und im Ausland erschienen ist. Diese Bestimmung soll aber nicht Rückwirkung in dem Sinne haben, daß Werke, die vor dem Inkrafttreten der Novelle im Ausland erschienen sind, nunmehr zu den im Inland erschienenen gezählt werden und damit den Inlandsschutz erhalten, weil sie seinerzeit innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen nach dem Auslandserscheinen auch im Inland erschienen sind.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung entspricht dem Muster des § 103 UrhG. 1936.

Zu Abs. 3: Siehe oben bei Art. I Z. 1, 5 und 10.

Zu Abs. 4: Siehe oben bei Art. I Z. 11 und 12.

Zu Abs. 5: Durch die Änderung des § 7 UrhG. sollen Landkartenwerke, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellt oder bearbeitet werden, in Zukunft urheberrechtlich geschützt werden. Sind solche Werke im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits erschienen, so sollen sie keinen Schutz erlangen, weil eine Rechtsverwirrung durch Rückwirkung vermieden werden muß.

Zu Art. III:

Aufgabe des Urheberrechts ist es, den Urhebern gewisser geistiger Schöpfungen die Verwertung ihrer Arbeit zu sichern und sie vor Ausbeutung durch andere zu schützen. Dieses Schutzrecht findet seine anerkannte Schranke in dem Interesse der Allgemeinheit, das freie Anteilnahme an dem das Volk und die Menschheit bereichernden Kulturgut fordert. Das Urheberrecht endet daher nach Ablauf gewisser Fristen. Sie sind so bemessen, daß angenommen werden kann, das Interesse des Urhebers oder seiner Erben sei bereits kleiner geworden als das angeführte Interesse der Öffentlichkeit. Diese Gedanken gelten bis zu einem gewissen Grad auch für die verwandten Schutzrechte.

Der Zweite Weltkrieg, der annähernd sechs Jahre gedauert hat, hat die Urheber und ihre Erben ebenso wie die Inhaber von verwandten Schutzrechten in der freien Verwertung ihrer Rechte erheblich beschränkt. Die körperliche und seelische Not dieser Zeit hat nicht nur dem Schaffen selbst Fesseln angelegt, sondern auch die Einnahmen aus den bereits erschienenen Werken verringert. Hiefür waren teils materielle, durch den Kriegszustand bedingte Gründe maßgebend, teils blieb der Inlandsmarkt zahlreichen Berechtigten aus politischen Gründen versagt; andere sind gefallen und hiedurch um die Früchte ihrer Arbeit gebracht worden. Auch die Grenzen gegen das Ausland waren verschlossen, so daß die Eingänge aus dem Export österreichischen Schaffens versiegten.

Hierunter leidet nicht nur der Urheber, sondern auch die Allgemeinheit. Denn nicht nur, daß dieser der Devisenerlös aus der Ausfuhr österreichischer Werke entgangen ist, muß sie nach Ablauf der Schutzfristen selbst Devisen an das Ausland bezahlen, wenn österreichische Werke dort durch Bearbeitung ein neues Schutzrecht erwerben.

Es ist daher nur recht und billig, wenn den vorstehend geschilderten Beschränkungen durch Erweiterung der Schutzfristen Rechnung getragen wird. Österreich kann sich hiebei an mehrfache ausländische Vorbilder halten. Frankreich, Belgien und Ungarn haben bereits aus Anlaß des Ersten Weltkrieges eine Aufschiebung der Schutzfristen gesetzlich angeordnet. Den Zweiten Weltkrieg durch ähnliche gesetzgeberische Maßnahmen haben Frankreich mit dem Gesetz vom 22. Juli 1941 (DdA. 1941, S. 121), geändert durch das Gesetz vom 21. September 1951 (DdA. 1951, S. 122), Italien durch das Gesetz vom 20. Juli 1945 (DdA. 1945, S. 122) und Schweden durch das Gesetz vom 30. Juni 1942 (DdA. 1942, S. 121) berücksichtigt. Auch

die Friedensverträge mit Italien, Bulgarien, Finnland, Ungarn und Rumänien sehen eine Ausdehnung der Schutzfristen um die Kriegsdauer vor.

Die vorliegende Novelle will nun für Österreich Ähnliches erreichen. Hiebei soll nicht eine allgemeine Verlängerung der Fristen des Urheberrechtsgesetzes verfügt, vielmehr die Begünstigung der Novelle nur Werken und Leistungen zuteil werden, die vor dem 1. Jänner 1949 entstanden sind. Dieser Stichtag wurde gewählt, weil angenommen werden kann, daß bis zum Ende des Jahres 1948 die Kriegsverhältnisse im Sinne der oben beschriebenen Beschränkungen nachgewirkt haben. Insbesondere sind die internationalen Beziehungen im wesentlichen erst vom Jahre 1949 angefangen wieder in friedensmäßigem Umfang aufgenommen worden. Aus den gleichen Gründen wurde die Verlängerung der Fristen auch nicht genau mit der Kriegsdauer, sondern mit sieben Jahren bemessen, weil die Notzeiten über den Krieg hinaus angedauert haben. Über diesen Zeitraum hinauszugehen, wie hauptsächlich von Verlegerkreisen angeregt wurde, ist nicht zweckmäßig, da es sich um Ausnahmenvorschriften handelt, die wegen der unumgänglichen Allgemeinheit ihrer Fassung auch nicht geschädigten Personen zugute kommen, und weil mehr als anderswo Österreich auf urheberrechtlichem Gebiet die internationalen Beziehungen im Auge behalten muß. Daß ein Werk, das etwa im Jahre 1948 erschienen ist, der gleichen Begünstigung teilhaftig wird wie ein lange vorher erschienenenes, kann damit gerechtfertigt werden, daß sein Urheber, wie oben bereits angedeutet wurde, in der vorhergegangenen Zeit des Krieges und der Nachkriegsjahre in seinem Schaffen gewiß beeinträchtigt war.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. III ist folgendes zu sagen:

Der Abs. 1 verlängert die urheberrechtlichen Fristen der §§ 60 bis 63 UrhG., die Schutzfristen für die Verwertungsrechte nach § 66 UrhG. und für die Schutzrechte nach den §§ 74 und 76 UrhG. Um nicht eine in ihren Folgen unabsehbare Rechtsverwirrung hervorzurufen, waren Schutzfristen auszunehmen, die bei Inkrafttreten dieser Novelle bereits abgelaufen sind.

Der Abs. 2 sieht eine beschränkte materielle Gegenseitigkeit vor, damit nicht Ausländer der Vorteile teilhaftig werden, während Österreicher im Heimatland der Ausländer etwa eine gleiche Begünstigung nicht in Anspruch nehmen können. Die Beschränkung hält sich in den Grundsätzen des UrhG. und der BÜ. in der Brüsseler Fassung. Nach Art. 7 Abs. 2 BÜ. 1948 richtet sich die

Schutzdauer, wenn sie in einem Verbandsland länger als 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers währt, nach dem Gesetz des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, aber sie kann die im Ursprungsland des Werkes festgesetzte Dauer nicht überschreiten. Dieser Bestimmung gemäß war der Abs. 2 so zu fassen, daß die Begünstigung den Angehörigen fremder Staaten auch dann zuteil wird, wenn diese Staaten zwar keine ähnliche Vorschrift über die Berücksichtigung des Zweiten Weltkrieges besitzen oder schaffen, aber doch längere Fristen im allgemeinen kennen, als sie der Österreicher in Österreich ohne die Vergünstigung dieser Novelle genösse. Das Wort „insoweit“ drückt hiebei das Maß der zu gewährenden Gegenseitigkeit aus. Was im besonderen die Schallträger betrifft, so werden sie nach den Grundsätzen des UrhG. (§ 99) die Verlängerung des Abs. 1 genießen, wenn sie im Inland aufgenommen wurden; nicht aber bei Herstellung im Ausland, auch wenn sie in Österreich veröffentlicht werden, denn das wesentliche Kriterium für die Entstehung des verwandten Schutzrechts ist die Aufnahme.

Der Abs. 3 enthält eine Übergangsbestimmung, die jener der Verordnung vom 15. Dezember 1933, BGBl. Nr. 555, betreffend die Änderung der urheberrechtlichen Schutzfristen, nachgebildet ist. Bewußt spricht die Novelle nur von einer angemessenen Vergütung. Es soll der Urheber oder sonst Berechtigte wenigstens hinsichtlich des Entgelts nicht an einen Vertrag gebunden werden, aus dem er vielleicht schon lange heraus wollte, weil er finanziell für ihn drückend geworden war, etwa wegen einer Geldentwertung. Liegen solche besondere Umstände nicht vor, so wird, soweit dies denkbar ist (also nicht bei einer Pauschalvergütung), unter der angenommenen Vergütung die Vergütung zu verstehen sein, die bisher vereinbart war.

Zu Art. IV:

Da die vorliegende Urheberrechtsgesetznovelle den Hauptzweck verfolgt, das Urheberrechtsgesetz der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft anzupassen, war eine Bestimmung vorzusehen, die das gleichzeitige Inkrafttreten der Berner Übereinkunft in der Brüsseler Fassung und der vorliegenden Novelle sicherstellt.

Nach Art. 28 der Brüsseler Neufassung der BÜ. sollte die Übereinkunft zwischen den Verbandsländern, die sie ratifizieren, jedenfalls einen Monat nach dem 1. Juli 1951 in Kraft treten. Sollte sie jedoch schon vorher von mindestens sechs Verbandsländern ratifiziert werden, so hatte sie zwischen diesen Verbandsländern einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft zu treten, in dem ihnen die Hinterlegung der 6. Ratifikationsurkunde angezeigt worden ist, und für jedes später ratifizierende Verbandsland einen Monat nach der Anzeige seiner Ratifikation. Aus Nachrichten in der Zeitschrift „Le Droit d'Auteur“ ist zu entnehmen, daß die Voraussetzungen für die Ratifikation durch sechs Staaten erfüllt sind, so daß die Übereinkunft zwischen den betreffenden Verbandsländern schon in Kraft ist. Für Österreich kann jedoch nicht dieser Zeitpunkt des Inkrafttretens der Übereinkunft zwischen anderen Staaten, sondern nur der Zeitpunkt maßgebend sein, in dem die Übereinkunft für Österreich in Kraft tritt. Dies wird einen Monat nach dem Absenden der Anzeige des Beitritts durch die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die übrigen Verbandsländer der Fall sein. Um die innerstaatliche Urheberrechtsgesetznovelle eindeutig auf diesen Zeitpunkt abzustellen, bedurfte es des Abs. 2.

Zu Art V:

Diese Bestimmung enthält die Anordnung der Vollziehung.